

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960

Berlin, den 23. April 1960

Nr. 14

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23.3.60 | Anordnung über die Zentralen Warenkontore | 133 |
| 29.3.60 | Anordnung Nr. 2 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem • Rohtabak* | 135 |
| 31. 3. 60 | Anordnung Nr. 3 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen | 135 |
| 1.4.60 | Richtlinien zur Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen..... | 147 |

Anordnung über die Zentralen Warenkontore

Vom 23. März 1960

§ 1

(1) Als zentrale Lenkungsorgane für die Waren Versorgung des Binnenhandels mit Industrie waren werden mit Wirkung vom 1. April 1960 gebildet:

- a) Zentrales Warenkontor für Textil- und Kurzwaren, Sitz Karl-Marx-Stadt,
- b) Zentrales Warenkontor für Schuhe und Lederwaren. Sitz Leipzig,
- c) Zentrales Warenkontor für Technik und Fahrzeuge, Sitz Berlin,
- d) Zentrales Warenkontor für Haushaltwaren, Sitz Berlin,
- e) Zentrales Warenkontor für Möbel und Kulturwaren, Sitz Berlin.

(2) Die Zentralen Warenkontore sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.

(3) Die Zentralen Warenkontore sind dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

§ 2

Die Aufgaben, Stellung und Struktur der Zentralen Warenkontore werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Die Hauptverwaltungen des Industriewaren-Großhandels werden mit Wirkung vom 31. März 1960 aufgelöst.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Statut

der Zentralen Warenkontore

§ 1

Grundsätze

(1) Die Zentralen Warenkontore sind nachgeordnete zentrale Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Sicherung der Warenfonds in der Menge, dem Sortiment und der Qualität

(2) Sie organisieren in Zusammenarbeit mit den Großhandelsgesellschaften und zentral geleiteten Handelsorganen (HO-Wismut HO-Spezialhandel, Versandhaus Leipzig, Mitropa) — nachstehend Handelsorgane genannt — die planmäßige, einheitliche und konzentrierte Einwirkung auf die Produktion und die Einfuhr von Konsumgütern zur Durchsetzung der Forderungen der Bevölkerung. Sie nehmen insbesondere Einfluß auf die Standardisierung und Spezialisierung der Produktion.

(3) Bei den Zentralen Warenkontoren sind Beiräte zu bilden, die die Aufgabe haben, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Zentralen Warenkontore zu beraten.

(4) Die Zentralen Fachkollektive für Industriewaren des Ministeriums für Handel und Versorgung beraten die Zentralen Warenkontore in allen Fragen gemäß der Arbeitsordnung vom 17. November 1959 über die Tätigkeit der Fachkollektive des Binnenhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1959 Nr. 23).

§ 2

Aufgaben

Die Zentralen Warenkontore haben folgende Aufgaben zu lösen:

1. Durchsetzung und zentrale Auswertung der Bedarfsermittlung der Bezirke auf der Grundlage der durch das Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten Nomenklatur mit Hilfe der Handelsorgane und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke;